



Kleiner Wolf e.V.

Ethopädagogik Soziale Sprache
Artgerechte Kommunikation

Kleiner Wolf e.V. Vereinssatzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kleiner Wolf e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Regensburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Ein vom Sitz des Vereins getrennter Verwaltungssitz des Vereins ist zulässig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein „Kleiner Wolf e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, das Verhalten von verschiedenen Tierarten (Wölfe, Pferde, Hunde) zu erforschen und die gewonnenen Erkenntnisse in Form von Schulungen, Seminaren, Unterricht, Ausbildungen sowie schriftlichen und digitalen Veröffentlichungen weiterzugeben und somit zur Bildung und Erziehung in Bezug auf Verhalten von und Umgang mit verschiedenen Tierarten (Wölfe, Pferde, Hunde) sowie zur Förderung des Verständnisses von artgerechtem Umgang mit Tieren beizutragen.
2. Um den Vereinszweck Bildung und Erziehung zu erreichen, führt der Verein eine Akademie mit integrierter Ausbildungsstätte in Form eines Zweckbetriebs.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein Kleiner Wolf e.V. ist verpflichtet, bei mindestens 15% aller Auszubildenden keine Sonderung nach den Besitzverhältnissen vorzunehmen.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer im Falle einer Anstellung beim Verein oder im Falle einer mit dem Vorstand getroffenen schriftlichen



Kleiner Wolf e.V.

Ethopädagogik Soziale Sprache
Artgerechte Kommunikation

Vereinbarung über das Abhalten von Unterricht mit externen Klienten oder im Falle einer mit dem Vorstand getroffenen schriftlichen Vereinbarung über das Durchführen von Seminaren, Schulungen oder Ausbildungsmodulen.

6. Die mit der Tätigkeit des Vorstands verbundenen Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten sowie notwendige Hard- und Software. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den in dieser Satzung bestimmten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 – Akademie und Ausbildungsstätte

1. Die vom Verein betriebene Akademie soll ihren Seminarteilnehmenden Bildung und Erziehung auf Grundlage der Verhaltensforschung verschiedener Tierarten ermöglichen sowie das Verständnis von artgerechtem Umgang mit diesen Tieren fördern.
2. Der Verein stellt Interessierten an Verhalten von Wölfen, Pferden und Hunden die in seiner Akademie integrierte Ausbildungsstätte zur Verfügung. Auszubildende der Ausbildungsstätte werden nach Kriterien aufgenommen, die der 1. und 2. Vorsitzende in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Vereins festlegen.



Kleiner Wolf e.V.

Ethopädagogik Soziale Sprache
Artgerechte Kommunikation

§ 4 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
 - a. Auszubildende, welche die Ausbildungsstätte besuchen, werden ordentliche Mitglieder des Vereins durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung bei der Anmeldung zum Lehrgang und durch Aufnahmeerklärung des Vereins. Auszubildende werden nur dann als Auszubildende aufgenommen, wenn sie die schriftliche Beitrittserklärung abgeben. Auszubildende der Ausbildungsstätte haben in Angelegenheiten, die die Gestaltung der Akademie oder Satzungsänderungen des Vereins bezüglich der Akademie betreffen, je 2 Stimmen. Bei allen anderen Angelegenheiten haben sie je eine Stimme.
 - b. Mentoren, Ausbilder und Master der Akademie
2. Außerordentlichen Mitgliedern
Angestellte des Vereins sowie ordentliche Mitglieder, die regelmäßig gegen Vergütung für den Verein tätig sind, werden automatisch außerordentliche Mitglieder des Vereins. Diese außerordentlichen Mitglieder werden aufgrund ihres besonderen Mitgliedsverhältnisses davon ausgeschlossen, als Beirat berufen zu werden.
In allen übrigen Angelegenheiten haben diese außerordentlichen Mitglieder die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.
3. Externen Mitgliedern
Jede natürliche Person kann externes Mitglied des Vereins werden. Externe Mitglieder haben beratende Funktion und in allen Angelegenheiten einfaches Stimmrecht. Der Vorstand kann in berechtigten Ausnahmefällen die Aufnahme von externen Mitgliedern in den Verein versagen. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes nach §5 Ziffer 2b gegeben sind.

§ 5 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht



Kleiner Wolf e.V.

Ethopädagogik Soziale Sprache
Artgerechte Kommunikation

begründet werden muss, entscheidet auf Antrag des Antragstellers die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

Bei der Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderhalbjahres vorgenommen werden (per Ende Dezember und per Ende Juni des jeweiligen Jahres). Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form mindestens drei Monate vor Ende des betreffenden Halbjahres beim Vorstand eingegangen sein.

b) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Vereinsmitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Grundsätze des Vereins nachhaltig verstoßen oder den Vereinsfrieden nachhaltig gestört hat und zum Unterlassen des vereinschädigenden Verhaltens bzw. zur Beseitigung seiner Folgen nach Aufforderung nicht bereit oder nicht in der Lage ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlusses gegen diesen Beschwerde beim Beschwerdeausschuss des Vereins einzureichen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

c) Auszubildende, die den Verein zum Ende der Ausbildung verlassen, verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Mitgliedschaft als ordentliche Mitglieder.

§ 6 – Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.



Kleiner Wolf e.V.

Ethopädagogik Soziale Sprache
Artgerechte Kommunikation

§ 7 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- der Beschwerdeausschuss

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Genehmigung des Finanzberichts für das vergangene Geschäftsjahr des Vereins
 - c) Entlastung des Vorstandsvorsitzenden und anderer Vorstandsmitglieder einzeln und insgesamt von den Verpflichtungen für das vergangene Geschäftsjahr des Vereins
 - d) Wahl des Beschwerdeausschusses
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstands nach §5 Ziffer 1
 - j) Auflösung des Vereins
2. Jedes Jahr wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vor der Versammlung per E-Mail an jedes Mitglied versandt. Jede Einladung hat die Tagesordnung zu beinhalten. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell abgehalten werden. In diesem Fall wird dafür Microsoft Teams als digitale Plattform verwendet. Der Zuganglink wird zusammen mit der Einladung per E-Mail versandt. Finden bei virtuell abgehaltenen Mitgliederversammlungen Abstimmungen oder Wahlen statt, so wird für eventuelle geheime Wahlen das online-Tool „Doodle“ verwendet (www.doodle.com).



Kleiner Wolf e.V.

Ethopädagogik Soziale Sprache
Artgerechte Kommunikation

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
4. Anträge können gestellt werden:
 - von jedem Mitglied
 - vom Vorstand
5. Über Anträge, auch solche auf Satzungsänderung, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
6. Die Vereinssatzung und der Zweck des Vereins können bei einer Mitgliederversammlung des Vereins durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung abzusenden.
7. Die Satzung darf nicht auf eine Weise geändert werden, die den gemeinnützigen Charakter des Vereins aufhebt oder beeinträchtigt. Stellt sich erst nachträglich heraus, dass eine Satzungsänderung dies bewirkt hat, so muss alsbald vom Vorstandsvorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Aufrechterhaltung oder die Aufhebung bzw. die Änderung des betreffenden Teils der Satzung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. In diesem Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.



Kleiner Wolf e.V.

Ethopädagogik Soziale Sprache
Artgerechte Kommunikation

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag eingebracht wird, der von mindestens 10% der gesamten Mitglieder unterzeichnet worden ist. Eine derartige außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen des Antrages abzuhalten. Im Übrigen gilt Ziffer 2 dieses Paragraphen auch für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 – Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender)
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Vorsitzender und Akademieleitung)
 - dem Schatzmeister
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Schriftführer/Assistenz des Vorstands
 - dem Organisations-Koordinator
 - dem Marketing & Kommunikations-Koordinator

Der erweiterte Vorstand kann für die Bearbeitung der in der Stellenbeschreibung definierten Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und Aufgaben delegieren.

Für die Ämter des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand jeweils Stellen- und Verantwortungsbeschreibungen definiert und den Amtsinhabern zur Verfügung gestellt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit



Kleiner Wolf e.V.

Ethopädagogik Soziale Sprache
Artgerechte Kommunikation

einfacher Mehrheit. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

4. Der Vorstand beruft einen Beirat ein und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke und auf bestimmte Zeit Ausschüsse und Beratungsgremien einzusetzen (z.B. für die Seminarplanung, Jahresplanung, Lehrplanerstellung, etc.). Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
6. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

§ 11 – Der Beirat

1. Der Beirat wird vom Vorstand benannt und besteht aus 5 Mitgliedern. Beiräte werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder berufen. Die Amtszeit des Beirats beträgt 4 Jahre.
2. Mitglieder des Beirats können nochmals ernannt werden.
3. Innerhalb von 14 Tagen nach Einberufung des Beirats hat die erste ordentliche Sitzung des neuen Beirats stattzufinden. Mit dieser Sitzung endet die Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder des Beirats und beginnt die Amtszeit der neuen Mitglieder des Beirats. Bei dieser ersten Sitzung muss der neue Beirat einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer bestätigen oder neu bestimmen.
4. Wenn ein Mitglied des Beirats während der laufenden Amtszeit zurücktritt, sein Amt nicht mehr ausüben kann oder seines Amtes enthoben wird beruft der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

Durch gemeinsamen Beschluss des Vorstands und des Beirats kann ein Beiratsmitglied seines Amtes enthoben werden, wenn es gegen die Ziele und Grundsätze des Beirats nachhaltig verstoßen oder den Beiratsfrieden nachhaltig gestört hat und zum Unterlassen des beiratsschädigenden Verhaltens bzw. zur Beseitigung seiner Folgen



Kleiner Wolf e.V.

Ethopädagogik Soziale Sprache
Artgerechte Kommunikation

nach Aufforderung nicht bereit oder nicht in der Lage ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem betroffenen Beiratsmitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Das vom Ausschluss betroffene Beiratsmitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlusses gegen diesen Beschwerde beim Beschwerdeausschuss des Vereins einzureichen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

5. Der Beirat hat die ihm von dieser Vereinssatzung übertragenen Pflichten und Rechte; insbesondere ist der Beirat befugt und zuständig:
 - a) Den Vorstand zu beraten;
 - b) Eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erstellen, zu prüfen und zu erlassen;
 - c) Richtlinien als Leitlinien, nach denen der Akademieleiter die Akademie führen soll, gemeinsam mit dem Vorstand zu erstellen, zu prüfen und zu erlassen (nachfolgend „Akademierichtlinien“);
 - d) Das Budget für das laufende und folgende Geschäftsjahr zu genehmigen;
 - e) Die Buchhaltung zu überwachen und
 - f) Den Buchprüfer zu bestellen.

6. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ebenso werden Beschlüsse, die der Beirat gemeinsam mit dem Vorstand fasst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 12 – Der Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beschwerdeausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Sprecher und ist mit mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.



Kleiner Wolf e.V.

Ethopädagogik Soziale Sprache
Artgerechte Kommunikation

2. Der Beschwerdeausschuss wird nur nach Anrufung durch den Vorstand oder eines Vereinsmitglieds tätig.
3. Der Beschwerdeausschuss entscheidet insbesondere im Falle eines vom Ausschluss betroffenen Mitglieds oder Beiratsmitglieds nach Anhörung des betroffenen Mitglieds oder Beiratsmitglieds und des Vorstands mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 13 – Die Akademieleitung

1. Der Akademieleiter steht der Akademie vor und leitet die Akademie und deren Entwicklung gemäß den Akademierichtlinien. In Fällen, in denen keine schriftlichen Akademierichtlinien existieren oder in denen die Akademierichtlinien als nicht adäquat erachtet werden, die vorliegenden Umstände abzudecken, soll der Akademieleiter im besten Interesse der Akademie handeln und dem Vorstand und dem Beirat dann Änderungen der Akademierichtlinien zur Überprüfung und Bestätigung vorlegen.
2. Der Akademieleiter ist berechtigt, Geschäftsführungsmaßnahmen und/oder Rechtsgeschäfte zu definieren, die der Zustimmung des Beirats bedürfen.
3. Der Akademieleiter ist zusammen mit dem 1. Vorstand verantwortlich für die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Akademie in Übereinstimmung mit den Richtlinien.

§ 14 – Buchführung und Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand lässt eine ordnungsgemäße Buchführung folgender Punkte durchführen:
 - a) Aktiva und Passiva des Vereins,
 - b) Geldbeträge, die vom Verein erhalten und ausgegeben wurden und die Angelegenheiten, bezüglich derer diese Einnahmen und Ausgaben getätigt wurden,
 - c) Alle durch den Verein getätigten Verkäufe und Anschaffungen.
2. Die Buchungsunterlagen werden im Büro der Akademie oder an einem anderen Ort, den der Vorstand für geeignet hält, aufbewahrt und stehen den Mitgliedern des Beirats und den Vorstandsmitgliedern jederzeit zur Überprüfung zur Verfügung.



Kleiner Wolf e.V.

Ethopädagogik Soziale Sprache
Artgerechte Kommunikation

3. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember. Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Bericht über Einnahmen und Ausgaben für diesen Zeitraum, zusammen mit einer Bilanz, vor.
4. Mindestens einmal im Jahr werden die Bücher und Buchhaltungsunterlagen des Vereins geprüft und die Richtigkeit des Berichts über Einnahmen und Ausgaben sowie die Bilanz für das vergangene Geschäftsjahr des Vereins (nachfolgend „Finanzbericht“) vom durch den Beirat ernannten Buchprüfer bestätigt. Jeder Bilanz ist ein Bericht des Vorstandes beizufügen. Der Bericht des Buchprüfers steht allen Mitgliedern des Vereins zur Verfügung. Auf der Mitgliederversammlung ist eine Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Genehmigung des Finanzberichts für das letzte Geschäftsjahr erforderlich. Dieser Finanzbericht wird den Mitgliedern auf Verlangen in den zwei Wochen vor der Abstimmung zugänglich gemacht.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Der Beirat kann die Auflösung des Vereins einer Mitgliederversammlung empfehlen. Für diese Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins aufgrund eines vorherigen Beschlusses des Beirats an eine vom Beirat und dem Vorstand definierte gemeinnützige Organisation.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 27.02.2022 angenommen worden. Die Satzung tritt in Kraft am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Regensburg.

Genehmigt am 27.02.2022

Hubert Asam
1. Vorsitzender

Carola Bayer-Lange
2. Vorsitzende

Daniela Klimpel
Schatzmeisterin